

Beschluss des Plenums BAG Bildungspolitik DIE LINKE am 2.3.2019

Mehr Qualität in der Ausbildung – Rechte der Auszubildenden stärken!

Das Berufsbildungsgesetz muss ein Berufsbildungsqualitätsgesetz werden!

Die Reformierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ist längst überfällig. Die (zukünftigen) Azubis warten auf Chancengleichheit beim Zugang zu Ausbildung, auf verbindliche Qualitätsstandards, mehr Rechtssicherheit, mehr Mitbestimmung und eine bessere Vergütung. Das derzeitige Berufsbildungsgesetz reicht nicht mehr aus, diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Um die Attraktivität von Berufen zu steigern, müssen gravierende Qualitätsprobleme beseitigt, vernünftige Ausbildungsvergütungen sowie Aufstiegschancen geschaffen werden. In vielen Branchen sind für Auszubildende schlechte fachliche Anleitung, Überstunden, mobile Erreichbarkeit auch nach Feierabend, Arbeit im Betrieb auch nach der Berufsschule oder das ständige Erledigen ausbildungsfremder Tätigkeiten betrieblicher Alltag. Damit muss Schluss sein!

Die Hauptverantwortung für die duale Berufsausbildung trägt die Wirtschaft. Sie muss dafür sorgen, ihre Fachkräfte gut aus- und weiterzubilden. Doch gute Ausbildungsqualität und gute Bezahlung sind keine Selbstläufer. Oft nimmt die Wirtschaft ihre Verantwortung nicht in der erforderlichen Weise wahr. Die Politik ist deshalb in der Verantwortung, durch konkrete Gesetzgebung einen Rahmen vorzugeben, um hohe Qualität, existenzsichernde Ausbildungsvergütungen, die Stärkung der Rechte von Auszubildenden sowie eine Beteiligung aller Betriebe an der Ausbildung sicherzustellen. Die Gewerkschaften müssen dabei neben der Wirtschaft und den Ländern als gleichberechtigte Partner einbezogen und Transparenz geschaffen werden. Das hat die Bundesregierung bislang nicht getan. Wir kritisieren das scharf!

Die derzeit geplanten Modernisierungsvorschläge des BBiG seitens des Bundesministeriums für Bildung bringen kaum Vorteile. Der vorliegende Referentenentwurf geht an entscheidenden Stellen an den Bedürfnissen der Auszubildenden vorbei und enthält außerdem sehr viele Regelungslücken, z.B.:

- Es fehlt ein klares Bekenntnis zum Konsensprinzip zwischen Sozialpartnern und Staat in der beruflichen Bildung.
- Der Vorschlag zur Mindestausbildungsvergütung ist bei weitem nicht bedarfsdeckend und könnte sogar kontraproduktiv wirken. So besteht auch die Gefahr von negativen Absenkungseffekten bei nicht-tariflich geregelten Ausbildungsvergütungen.
- Es fehlen Maßnahmen, um die Umgehung der Mindestausbildungsvergütung zu verhindern.
- Es fehlen klare einheitliche Regelungen für die dualen Studiengänge.
- Es fehlen Standards zur Qualitätssicherung der Ausbildung.
- Es fehlen grundlegende Verbesserungen für Auszubildende bei Fahrt- und Unterbringungskosten, Lernmitteln und der Anrechnung von Berufsschulzeiten.
- Es fehlen Maßnahmen zur Stärkung der Mitbestimmung der Auszubildenden.
- Eine besondere Gefahr für die Mitbestimmung in der beruflichen Bildung ist die geplante Änderung im Prüfungswesen durch die Übertragung von Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen auf beliebige Dritte. Damit wird das Kollegialprinzip missachtet und die Parität kann ausgehebelt werden. Auch die Aufwertung von Multiple Choice-Aufgaben kann nicht zielführend sein.
- Es fehlen Maßnahmen zur Stärkung des Ausbildungspersonals.

DIE LINKE hat in der Vergangenheit bereits Vorschläge für eine umfassende Novellierung des Berufsbildungsgesetzes im Bundestag vorgelegt (vgl. Bundestags-Drucksache 18/10281). Eine echte Modernisierung des BBiGs nimmt Qualitätsparameter und deren Sicherung, die Stärkung der Rechte der Auszubildenden und eine faire Vergütung in den Fokus. Eine qualitativ anspruchsvolle Novellierung des BBiG kann wesentlich zu einer besseren Ausbildungsqualität und zu einer Stärkung der dualen beruflichen Ausbildung beitragen.

Deshalb fordert DIE LINKE:

1. Es muss ein **Rechtsanspruch auf eine berufliche Erstausbildung** verankert werden, damit für alle jungen Menschen eine vollqualifizierende, mindestens dreijährige Ausbildung gewährleistet werden kann.
2. Es soll ein **Rechtsanspruch auf eine Ausbildung in Teilzeit** verankert werden, um alleinerziehenden Auszubildenden oder Azubis mit Verantwortung für pflegebedürftige Personen eine gleichwertige Ausbildungsform mit finanzieller Absicherung in gleicher Höhe gegenüber der Vollzeitausbildung zu garantieren. Die Teilzeitausbildung ist auch ein wichtiges Modell, um sozial benachteiligten Jugendlichen einen Zugang in die betriebliche Ausbildung zu erleichtern.
3. Es muss eine **Mindestausbildungsvergütung** gesetzlich festgelegt werden, die einheitlich bei **80 Prozent** der **durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütungen aller Branchen** des jeweiligen Ausbildungsjahres liegt. Die Tarifbindung muss generell gestärkt werden. Die Mindestausbildungsvergütung darf keine Motivation für Arbeitgeber sein, aus den Tarifen auszusteigen und an der Vergütung zu sparen.
4. Die **Mindestausbildungsvergütung ist für alle Auszubildenden** sowohl im dualen System als auch in schulischen Ausbildungsberufen zu zahlen. So lange es keine andere gesetzliche Regelung gibt und soweit keine Ausbildungsvergütungen in Höhe der Mindestausbildungsvergütung gezahlt werden, erfolgt diese in Form eines Ausbildungsgeldes.
5. **Menschen mit Beeinträchtigungen** müssen die Möglichkeit erhalten, einen **vollwertigen und anerkannten Berufsabschluss zu erreichen**. Dazu müssen die notwendigen Hilfsmittel bereitgestellt und die Ausbildungsbedingungen entsprechend angepasst werden. Die Hilfen sollen aus einer Hand gewährleistet und als Rechtsanspruch im BBiG § 65 verankert werden.
6. Das BBiG soll auf alle **Praxisphasen dualer Studiengänge** erstreckt werden. Dual Studierende müssen in den Praxisphasen die gleichen Rechte haben wie dual Auszubildende.
7. Wir fordern die **Wirtschaft** auf, auch **Jugendlichen mit Hauptschulabschluss** endlich wieder attraktive Angebote zur Ausbildung zu machen.
8. Im Rahmen der gestuften Ausbildung muss ein **Rechtsanspruch** auf eine mindestens **dreijährige Ausbildung** verankert werden, die dem Auszubildenden die Garantie gibt, die Ausbildung nach dem Bestehen der ersten Stufe bis zum vollständigen Abschluss fortzusetzen.
9. **Berufsschulzeiten** inklusive Pausen sowie An- und Abfahrtszeiten müssen **vollständig** auf die **betriebliche Ausbildungszeit angerechnet** werden. Dies gilt auch für Auszubildende über 18 Jahren. Es besteht für Auszubildende an den **Berufsschultagen keine Rückkehrpflicht** in den **Betrieb**.
10. Es darf **keine Beschäftigung**, die über die vereinbarte **wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht**, erfolgen.

11. Im BBiG soll festgeschrieben werden, dass die **Betriebe** alle **Lernmittelkosten für alle Lernorte** sowie für **Fahrt- und Unterbringungskosten**, die für die Ausbildung an allen Lernorten notwendig sind, aufkommen.
12. Auszubildende sollen einen Anspruch auf **5 Tage Sonderurlaub** vor ihren **Abschlussprüfungen** haben. Auch dual Studierende müssen für ihre abschlussrelevanten Prüfungen angemessen freigestellt werden.
13. Die besonderen **Schutzbestimmungen** bezüglich der Arbeitszeit und dem Besuch der Berufsschule, die für Auszubildende im Jugendarbeitsschutz gelten, sollen auch für **volljährige Auszubildende** verankert werden.
14. Die **Ausbildungsqualität** soll Gegenstand des jährlichen **Berufsbildungsberichtes** werden. Zudem soll dieser auch um die **nicht-duale Berufsausbildung** sowie **duale Studiengänge** erweitert werden.
15. Zur Sicherung der Ausbildungsqualität in den Betrieben ist die **betriebliche Mitbestimmung** zu stärken, vor allem die **Jugend- und Auszubildendenvertretungen**.
16. Bei den **Berufsbildungsausschüssen** sollen **Beschwerdestellen implementiert** werden, die ein niedrigschwelliges Beschwerdemanagement ermöglichen.
17. In den **Berufsbildungsausschüssen** muss ein **Unterausschuss zur Ausbildungsqualität** verankert werden.
18. Die **Rahmenbedingungen** für die Tätigkeit der **ehrenamtlichen Prüfer*innen** müssen verbessert werden. Dazu gehört eine klare Regelung zur **bezahlten Freistellung**.
19. Die **paritätische Besetzung** der **Prüfungsausschüsse** sowie die abschließende Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses **müssen erhalten bleiben**.
20. Die **Berufsbildungsausschüsse** müssen die **Beratungs- und Kontrollfunktion** für die **Sicherung der Ausbildungsqualität** übernehmen. Darum müssen die §§ 27-30 BBiG (Eignung von Ausbildungsstätte, Ausbildungspersonal) zwingend überarbeitet werden. Die Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten durch die zuständigen Stellen müssen durch eine Ausbildungsstättenverordnung konkretisiert werden.
21. Die **Ausbildungseignungsverordnung** muss rechtlich verbindlich im BBiG verankert und im Hinblick auf persönliche und pädagogische Kompetenzen der Ausbilderinnen und Ausbilder konkretisiert werden. Darüber hinaus soll ein **Betreuungsschlüssel von 1:8** verankert werden.
22. Die **Rolle der Berufsschulen** muss **gestärkt** werden. Das bedeutet, dass **zusätzliche Mittel** für die **personelle** und **sächliche Ausstattung** der Berufsschulen bereitgestellt werden müssen. Zudem müssen **einheitliche** und **verbindliche Standards** zur **Dauer** und zum **Umfang** der **Berufsschulpflicht** in den Landesrechten verankert werden. Wir fordern die pflichtige Verankerung der Berufsschulzeugnisse in den Abschlusszeugnissen der Kammern.
23. Es muss eine **solidarische Umlagefinanzierung** zur Schaffung ausreichender Ausbildungsplätze geschaffen werden, die alle Betriebe für die Ausbildung in die Pflicht nimmt.